- darüber hinaus gilt zusätzlich bei gefährlichen Hunden und bei Hunden bestimmter Rassen:
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hunde-halters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hunde-führer/in auf Verlangen der Behörde
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
- Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen
- Nachweis der Sachkunde des/der Hundehalters/in und Hundeführers/in für
 - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen das 18.
 Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung einer ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- Es gilt das **Verbot des gleichzeitigen Führens** von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- Die Abgabe oder Veräußerung eines Hundes ist nur an Personen erlaubt, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind
- Die Zucht, Kreuzung und der Handel mit gefährlichen Hunden ist verboten. Die Einfuhr und Verbringung stellt eine Straftat dar.

Hinweise:

Für Ihre Fragen
und weitere Informationen
stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des
Amtes für
Bürgerdienste, Ordnung und Soziales
-Ordnungsangelegenheiten-

unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

02307/965-270 Frau Sohn h.sohn@bergkamen.de

02307/965-361 s.hampel@bergkamen.de

Fax: 02307/965-455

Auf unserer Homepage

www.bergkamen.de

können Sie weitere Informationen zum Landeshundegesetz NRW erhalten und auch die entsprechenden Anmeldeformulare herunterladen.



Stand 09/2022



Stadt Bergkamen

Bürgerbüro -Ordnungsangelegenheiten-

Informationen für Hundehalter



Auszüge aus dem Landeshundegesetz (LHundG NRW)

und der

Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Bergkamen Für alle Halter/innen von Hunden gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bergkamen, über die wir Ihnen im folgenden einen kurzen Überblick verschaffen möchten.

Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden

Gefährliche Hunde	Bestimmte Rassen	Große Hunde	Kleine Hunde		
 Pitbull Terrier 	Alano	 Widerristhöhe von 	 Widerristhöhe unter 		
American	American Bulldog	mindestens 40 cm	40 cm		
Staffordshire Terrier	 Bullmastiff 				
 Staffordshire 	Mastiff	oder	und		
Bullterrier	 Mastino Espanol 				
 Bullterrier 	 Mastino Napoletano 	 Körpergewicht von 	 Körpergewicht unter 		
 Kreuzungen der o.a. 	 Fila Brasileiro 	mindestens 20 kg	20 kg		
Rassen	 Dogo Argentino 				
Hunde deren	 Rottweiler 				
Gefährlichkeit im	■ Tosa Inu				
Einzelfall festgestellt	Kreuzungen der o.a.				
wurde	Rassen				

Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeige- pflicht	Erlaubnis- pflicht	Anlein- pflicht*	Maulkorb- pflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis		Nachweis einer Haft- pflichtver- sicherung**	Kenn- zeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Auf- forderung	Ja	Ja
Bestimmte Rassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Auf- forderung	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	nach Auf- forderung	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

^{*} siehe rechts unter "Besonderheiten und Bestimmungen"

Die wichtigsten Besonderheiten und Bestimmungen

für alle Hunde gilt grundsätzlich:

 Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht



Anleinpflicht:

- auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht generelle Anleinpflicht
- dazu zählen:
 - Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche und andere innerörtliche Wohnbereiche, Straßen und Plätze mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - der Allgemeinheit zugängliche Park-, Gartenund Grünanlagen, sowie öffentliche Gebäude, Schulen und Kinder-gärten
 - öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Volks-feste und sonstige Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann auf die Leine verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Hund im Einwirkungsbereich des Halters bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Be-schnuppern o. ä. belästigt
- > auf Spielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt wer-den
- Verunreinigungen durch den Hund sind zu entfernen, verantwortungsbewusste Hundehalter haben immer einen Kotbeutel da

zusätzlich gilt bei großen Hunden:

Dokumentation der Sachkunde durch die Vorlage einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes oder aber durch Nachweis einer langjährigen Hundehaltung ohne Vorkommnisse.

^{**} Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 €, sonstige Schäden 250.000 €